



GEORG BÜCHNER
GYMNASIUM

Förderverein des Georg-Büchner-Gymnasiums e.V.

Förderverein des Georg-Büchner-Gymnasiums e.V., Lichtenrader Damm 224-230 12305 Berlin

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

Sie kann nur von einer Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der jährlichen Beiträge. Gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung ist das Kalenderjahr das Geschäftsjahr.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 31. März des Jahres fällig. Bei Beginn der Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag innerhalb eines Monats fällig, wenn der Eintritt nach dem 28.2. eines Jahres erfolgt. Beginnt die Mitgliedschaft vor dem 28.2. eines Jahres ist der Beitrag wie bei einer bestehenden Mitgliedschaft erst zum 31. März des Jahres fällig.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 3 der Satzung ist der Jahresbeitrag, falls noch nicht bezahlt, sofort (mit dem Eingang der Kündigung) fällig.

§ 3 Beitragshöhe

Es gelten seit 2002 unverändert folgende Jahresbeiträge:

Schüler	€ 7,--
Erwachsene	€ 15,--
Familienbeitrag	€ 25,--

§ 4 Beitragszahlungen

Die Zahlungen der jährlichen Mitgliedsbeiträge sollen möglichst im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen. Änderungen der Bankverbindungen sind von den Mitgliedern dem Verein in Textform rechtzeitig (vom dem 31.3. eines Jahres) mitzuteilen.

Vorsitzender: Dr. Ulrich Westphal, E-mail: foerderverein@gbgonline.de Fax: 703 706 47
Bankverbindung: Deutsche Bank AG IBAN: DE04 1007 0024 0624 4362 00
Amtsgericht Charlottenburg VR 15428 B



GEORG BÜCHNER GYMNASIUM

Eventuelle Rücklastschriftgebühren die durch Änderung der Bankverbindung oder sonstige Nichteinlösung entstehen, sind dem Verein von dem jeweiligen Mitglied zu erstatten.

Die Beiträge können auch durch Überweisung auf das Vereinskonto erfolgen.

Barzahlungen von Mitgliedsbeiträgen sind nicht zulässig.

Ist ein fälliger Jahresbeitrag auch nach einer Erinnerung (in Textform) bis zum 31.12. des Jahres nicht eingegangen, so gilt das Mitglied als ausgetreten.

§ 5 Beitragsbescheinigungen

Auf Wunsch erhält das Mitglied nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Zuwendungsbestätigung über gezahlte Beiträge und eventuelle Spenden an den Verein.

§ 6 Sonstiges

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.2.2016 beschlossen.